

Beschlussvorlage

VZD/3380/2024/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die Annahme von Spenden gemäß § 44 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (200 € Förderung Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit)

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 19.08.2024
Verfasser: Lau, Berit	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
03.09.2024	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch
19.09.2024	Finanzausschuss Bentwisch
26.09.2024	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Herr Dirk Reder (Dirk Reeder Repräsentanz für Deutsche Vermögensberatung, Warnowufer 42 in 18057 Rostock) hat am 15.05.2024 (Buchungsdatum) eine Spende in Höhe von 200 € für Förderung der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit der Gemeinde Bentwisch überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeworben werden und das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird.

Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch ist in § 5 Abs. 4 geregelt, dass der Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro bis 1.000,00 Euro trifft. Somit kann der Hauptausschuss der Gemeinde Bentwisch über die Annahme der Spende entscheiden. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Sitzung des Hauptausschusses stattfindet, kann auch die Gemeindevertretung diese Entscheidung treffen.

Die Gemeindevertretung muss festlegen, für welche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zw. der Seniorenarbeit diese Gelder verwendet werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß den Vorgaben vom Finanzministerium Spendengelder für gemeinnützige Zwecke zum Beispiel für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenarbeit verwendet werden dürfen. Beispielsweise darf der DJ bzw. das Zelt eines Dorffestes dagegen nicht aus Spendengeldern

finanziert werden.

Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport vom 03.09.2024

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport empfiehlt der Gemeindevertretung mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen dem Beschlussvorschlag zuzustimmen ohne eine bestimmte Verwendung des Spenden-Geldes festzulegen.

Finanzierung:

Der Beschluss erfordert keine Finanzierung, da es sich um die Annahme und Verwendung einer Spende handelt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Spende von Herr Dirk Reder (Dirk Reeder Repräsentanz für Deutsche Vermögensberatung, Warnowufer 42 in 18057 Rostock) 5in Höhe von 200,00 € anzunehmen (Buchungsdatum: 15.05.2024) und für Ausgaben für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Seniorenarbeit (Kulturelle Veranstaltungen) im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen. (Spenden-Gelder dürfen für gemeinnützige Zwecke z.B. Kinderarbeit, Kinderschminken, Hüpfburg usw. verwendet werden)

Das Spenden-Geld soll speziell für

-

verwendet werden.

Sollte das Geld nicht im Jahr 2024 ausgegeben werden, wird die Spende in das darauffolgende Jahr übertragen.

Es soll eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltungen